

Stellungnahme

BDM e.V. Gutenbergstr. 7-9 85354 Freising



Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.



07.07.2025

Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Milchviehhalter e.V. (BDM) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes und des Tiergesundheitsrechtlichen Bußgeldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. (BDM) bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) am Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes und des Tiergesundheitsrechtlichen Bußgeldgesetzes. Im BDM haben sich aktive Milcherzeuger zusammengeschlossen, die ein existenzielles Interesse an der Zukunftsfähigkeit ihrer Betriebe haben. Der BDM ist unabhängig, parteilos und vertritt ausschließlich die Interessen der Milchviehhalter.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der BDM begrüßt das Ziel des Entwurfs, Tierseuchen frühzeitig einzudämmen. Allerdings sehen wir die im Entwurf vorgesehene Informationspflicht des § 3 TierGesG-E in der derzeitigen Form als nicht vollzugsfähig an und befürchten, dass sie – zumindest in der Milchviehhaltung – ihr eigentliches Ziel verfehlt.

1. Fehlende Rechtsklarheit verhindert Meldungen

- § 3 Abs. 1 TierGesG-E verpflichtet Milchviehhalter, „unverzüglich“ einen Tierarzt zu informieren, sobald ohne ersichtlichen Grund eine deutlich verminderte Produktionsleistung festgestellt wird.
- Was als „deutlich“ zu bewerten ist, bleibt gesetzlich undefiniert – es fehlen konkrete Prozent- oder Zeitschwellen sowie eine Differenzierung zwischen Einzeltier und Bestand.

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Süd
Gutenbergstr. 7-9
85354 Freising

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 34024 B
Steuer-Nr. 115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Karsten Hansen (Vors.)
Manfred Gilch
Bernhard Heger
Johannes Pfaller
Ursula Trede

Tel. 08161/538473-0
Fax: 08161/538473-50
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

- In der Praxis schwankt die Milchleistung eines Einzeltiers aus vielfältigen Gründen (z. B. Laktationsstadium, Hitzestress, Futterumstellung, soziale Rangordnung). Ohne objektivierbare Kriterien entsteht Rechtsunsicherheit. Meldepflichten werden unterbleiben – aus Sorge vor Fehlmeldungen, Verwaltungsaufwand und Kosten.

2. Wirtschaftlicher Hemmschuh: hohe Tierarztkosten bei unklarer Auslöselogik

- Die Gesetzesbegründung rechnet mit durchschnittlich 59,20 € Personalkosten je Routinefall (0,5 h Milchviehhalter + 1 h Tierarzt) – Fahrt-, Untersuchungs- und Behandlungskosten nach GOT sind darin nicht enthalten.
- Bei unpräziser Auslöseschwelle ist entweder mit einer Untererfassung (aus Vorsicht) oder einer Übererfassung (aus Unsicherheit) zu rechnen. Beides ist aus Sicht der Seuchenprävention kontraproduktiv. Für Milchviehbetriebe mit den bekannten knappen Margen ist das ökonomisch nicht tragbar.

3. Leistungsrückgang ist nicht gleich Seuche

- Stoffwechselstörungen wie Ketose, temporäre Stressphasen oder technische Störungen im Melkprozess können ebenfalls vorübergehende Leistungseinbrüche verursachen – ohne seuchenrelevant zu sein.
- Diese Einbrüche könnten zunächst formal unter die Definition „deutlich verminderte Produktionsleistung ohne ersichtlichen Grund“ fallen.
- Die angestrebte Frühwarnpflicht läuft ins Leere, wenn sie nicht zwischen Alltagsproblemen und seuchenrelevanten Ereignissen differenziert.

4. Marktmachtgefälle verschärft das Problem

- Milchviehhalter können zusätzliche Tierarzt- und Dokumentationskosten nicht entlang der Wertschöpfungskette weiterreichen.
- Das Bundeskartellamt hat bereits 2012 (Sektoruntersuchung Milch) und 2016 auf die strukturell schwache Marktposition der Milcherzeuger hingewiesen.
- Solange dieses Ungleichgewicht nicht adressiert wird, droht das Vorhaben, in der landwirtschaftlichen Praxis vor allem als zusätzlicher Bürokratieaufwand wahrgenommen zu werden – mit entsprechendem Akzeptanzverlust.

Vorschläge des BDM zur weiteren Diskussion

1. Klare, quantifizierte Definition

- Festlegung objektiver Schwellenwerte, z. B. $\geq 15\%$ Milchleistungsrückgang pro Tier an zwei aufeinanderfolgenden Melkungen
- oder $\geq 10\%$ Rückgang auf Bestandsniveau über einen Zeitraum von 48 Stunden
- Ergänzend sollte eine Positiv-/Negativliste erarbeitet werden, welche Symptome eine Tierarztbenachrichtigung auslösen müssen bzw. nicht auslösen.

2. Agrarmarkt- und Wettbewerbsreform

- Umsetzung der Empfehlungen des Bundeskartellamts zur Stärkung der Erzeugerseite
- Nur unter fairen Marktbedingungen lassen sich zusätzliche Pflichten für Tierhalter betriebswirtschaftlich sinnvoll umsetzen und gesellschaftlich rechtfertigen.

Fazit

Das Anliegen des Gesetzgebers – Tierseuchen frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen sowie die Übernahme der Begriffsbestimmungen des unmittelbar geltenden EU-Rechts zur Schaffung von Rechtsklarheit – wird vom BDM ausdrücklich unterstützt. Entscheidend ist jedoch, dass die gesetzlichen Instrumente praxistauglich und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden.

Die adressierte aktuelle Regelung des § 3 TierGesG-E lässt diese Voraussetzungen zumindest für Milchviehhalter noch nicht erkennen. Ohne rechtssichere Definition der Meldekriterien und ohne Korrektur der marktseitigen Rahmenbedingungen seitens der Bundespolitik besteht die Gefahr, dass eine an sich sinnvolle Maßnahme ihren präventiven Effekt verfehlt.

Der BDM steht jederzeit für einen fachlichen Austausch zur Verfügung, um gemeinsam praktikable und zielführende Lösungen zu erarbeiten.

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

Gutenbergstraße 7-9

85354 Freising

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R003114) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.